



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
22. Dezember 2023

Achtundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 c)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatterinnen und -erstatte und Sonderbeauftragten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2023

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/78/481/Add.3, Ziff. 33)]

78/220. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution [77/228](#) vom 15. Dezember 2022,

unter Begrüßung der Resolution S-35/1 des Menschenrechtsrats vom 24. November 2022³, in der er beschloss, die Unabhängige Internationale Ermittlungsmission für die Islamische Republik Iran einzusetzen, sowie der Resolution [52/27](#) des Menschenrechtsrats vom 4. April 2023, in der der Rat das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran erneuerte⁴,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBl. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-eighth Session, Supplement No. 53 (A/78/53)*, Kap. III.

⁴ Ebd., Kap. V, Abschn. A.



1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 77/228 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵ und dem gemäß Ratsresolution 52/27 vorgelegten Bericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran⁶;

2. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Islamischen Republik Iran, eine der größten Flüchtlingsbevölkerungen der Welt, darunter schätzungsweise 4,5 Millionen afghanische Flüchtlinge, aufzunehmen, und erkennt die Bemühungen an, ihnen Zugang zu Grundversorgungseinrichtungen zu gewähren, insbesondere zu Gesundheitsversorgung, befristeten Arbeitsgenehmigungen und Bildung für Kinder, und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den Meldungen, denen zufolge afghanische Flüchtlinge Diskriminierung, Gewalt und Einschränkungen beim Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Diensten erfahren;

3. *begrüßt außerdem* die laufenden Anstrengungen der Islamischen Republik Iran zur Umsetzung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, das iranischen Frauen, die mit Männern ausländischer Staatsangehörigkeit verheiratet sind, das Recht gibt, für ihre Kinder unter 18 Jahren die iranische Staatsangehörigkeit zu beantragen, und fordert dessen vollständige Umsetzung;

4. *begrüßt ferner* die aktiven Kontakte der Islamischen Republik Iran zu den Menschenrechtsvertragsorganen, die auch die Vorlage periodischer Berichte umfassen, vermerkt, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran weiterhin aktive Kontakte zum Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte unterhält, regt zu einer Ausweitung der substanziellen fachlichen Zusammenarbeit mit dem Hohen Kommissariat an, und fordert die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, ihre aktiven Kontakte zum Ausschuss für die Rechte des Kindes, dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Menschenrechtsausschuss sowie ihre Beteiligung an der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung fortzusetzen, unter anderem durch die Vorlage aller noch ausstehenden periodischen Berichte;

5. *nimmt* die Einrichtung des „Sonderausschusses zur Untersuchung der Unruhen von 2022“ durch den Präsidenten der Islamischen Republik Iran *zur Kenntnis* und verweist erneut auf die Erklärung der Vorsitzenden der Unabhängigen Internationalen Ermittlungskommission für die Islamische Republik Iran auf der dreiundfünfzigsten Tagung des Menschenrechtsrats, dass die Arbeit des Sonderausschusses im Lichte der internationalen Menschenrechtsnormen und der für innerstaatliche Untersuchungen geltenden Standards, einschließlich der Unverzögerlichkeit, Unabhängigkeit und Transparenz, betrachtet werden sollte;

6. *nimmt* die Ankündigung der Regierung der Islamischen Republik Iran zur Kenntnis, dass 22.000 Gefangene im Zusammenhang mit den im September 2022 begonnenen Protesten begnadigt wurden, bringt jedoch gleichzeitig seine ernste Besorgnis über die Umstände dieser Begnadigungen zum Ausdruck, insbesondere über Meldungen, wonach viele der inhaftierten Demonstrantinnen und Demonstranten willkürlich inhaftiert wurden, erzwungene Geständnisse abgelegt haben und in ihrer Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit eingeschränkt wurden, sowie über Meldungen, wonach eine Reihe begnadigter Personen wegen neuer Anklagepunkte vor Gericht geladen oder erneut festgenommen wurden;

7. *nimmt Kenntnis* von der Weiterführung der Kontakte und des Dialogs zwischen der Islamischen Republik Iran und dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran sowie von der Zusammenarbeit des Landes mit

⁵ A/78/511.

⁶ A/78/326.

ausgewählten Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren, zugleich auf den bislang begrenzten Umfang dieser Zusammenarbeit hinweisend und erneut erklärend, wie wichtig die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit allen Mandatsträgerinnen und -trägern der Sonderverfahren ist;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* davon, dass der iranische Hohe Rat für Menschenrechte und andere iranische Amtspersonen sich bereit erklärt haben, bilaterale Dialoge zu den Menschenrechten zu führen, und fordert sie auf, diese Dialoge verstärkt zu führen beziehungsweise wiederaufzunehmen, sofern sie ausgesetzt wurden;

9. *betont*, wie wichtig es ist, die Erörterungen über das Verbot von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, der Verstümmelung weiblicher Genitalien, der Verhängung der Todesstrafe gegen Kinder und der Folter von Kindern und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und über die Anhebung des Volljährigkeitsalters für Jungen und Mädchen in der Islamischen Republik Iran auf 18 Jahre fortzuführen;

10. *verurteilt*, dass die Islamische Republik Iran unter Verstoß gegen ihre internationalen Verpflichtungen die Todesstrafe mit bestürzender Häufigkeit verhängt und deutlich öfter vollstreckt, was Hinrichtungen von Personen auf der Grundlage erzwungener Geständnisse und ohne faire und ordnungsgemäße Verfahren einschließt, insbesondere im Zusammenhang mit den Protesten, die im September 2022 begannen, bekräftigt die Besorgnis, dass eine Reihe von Straftaten, die mit der Todesstrafe belegt sind, nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen, einschließlich Straftaten im Zusammenhang mit Drogen sowie anderer nach dem Strafgesetzbuch der Islamischen Republik Iran strafbarer Handlungen, darunter Ehebruch, gleichgeschlechtliche Beziehungen, Apostasie, Blasphemie und Verurteilungen wegen Alkoholkonsum, sowie Straftaten, die zu allgemein oder vage definiert sind, was einen Verstoß gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte darstellt⁷, bekundet ihre ernsthafte Besorgnis über die unverhältnismäßige Anwendung der Todesstrafe gegen Angehörige von Minderheiten, insbesondere ethnische und religiöse Minderheiten, die die Todesstrafe für ihre mutmaßliche Beteiligung an politischen oder religiösen Gruppen erhalten; bekundet ihre Besorgnis über die anhaltende Missachtung von Schutzbestimmungen nach iranischem Recht oder international anerkannter Garantien im Zusammenhang mit der Verhängung der Todesstrafe, unter anderem über Hinrichtungen, die ohne die im iranischen Recht vorgeschriebene vorherige Benachrichtigung der Angehörigen der Gefangenen oder ihrer Verteidigung ausgeführt werden, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, öffentliche Hinrichtungen, die gegen die 2008 von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebene Weisung zur Beendigung dieser Praxis verstoßen, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen und die Einführung eines Moratoriums für Hinrichtungen zu prüfen;

11. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran nach wie vor die Todesstrafe gegen Minderjährige verhängt, und fordert die Islamische Republik Iran nachdrücklich auf, die Verhängung der Todesstrafe gegen Minderjährige einzustellen, einschließlich ihrer gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁸ verstoßenden Verhängung gegen Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten,

⁷ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750.

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

und die Strafen für auf ihre Hinrichtung wartende minderjährige Straftäter und Straftäterinnen umzuwandeln;

12. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, im Einklang mit den Änderungen des Strafgesetzbuchs, den Verfassungsgarantien der Islamischen Republik Iran und den internationalen Verpflichtungen und Standards, unter anderem den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Nelson-Mandela-Regeln)⁹, im Gesetz und in der Praxis zu gewährleisten, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in allen ihren Formen, Amputationen sowie Strafen unterworfen wird, die in einem krassen Missverhältnis zur Art der Straftat stehen, und sicherzustellen, dass alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgehend und unparteiisch untersucht und die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

13. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit Nachdruck auf*, die verbreitete und systematische Anwendung der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung, einschließlich der häufigen gezielten Anwendung dieser Praxis gegen Personen mit doppelter oder ausländischer Staatsangehörigkeit, die in einigen Fällen im Ausland leben und nach ihrer Rückkehr möglicherweise strafrechtlich verfolgt werden, und gegen Bürgerinnen und Bürger, bei denen angenommen wird, dass sie an den im September 2022 begonnenen landesweiten Protesten beteiligt waren, sowie Praktiken des Verschwindenlassens und der Haft ohne Verbindung zur Außenwelt einzustellen, willkürlich Inhaftierte freizulassen und Rechenschaft über das Schicksal oder den Verbleib verschwundener Personen abzulegen sowie die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und in der Praxis durch die Einhaltung von Verfahrensgarantien und anderen rechtlichen Schutzvorkehrungen ein faires Verfahren zu gewährleisten, einschließlich des raschen Zugangs der Inhaftierten zu einer Rechtsvertretung ihrer Wahl ab dem Zeitpunkt der Festnahme und in allen Phasen des Hauptverfahrens und aller Berufungsverfahren, wobei die Angeklagten unverzüglich und im Einzelnen in einer Sprache, die sie sprechen und verstehen, über die Anklagepunkte unterrichtet werden und ihre Freilassung aus der Untersuchungshaft gegen Kautions- und unter anderen zumutbaren Auflagen in Erwägung gezogen wird, und das Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu achten, und fordert die Islamische Republik Iran *auf*, ihre Verpflichtungen nach Artikel 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen¹⁰ im Hinblick auf den Verkehr mit und das Aufsuchen von Angehörigen von Entsendestaaten, die sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden oder denen anderweitig die Freiheit entzogen ist, einzuhalten;

14. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, gegen die schlechten Bedingungen in Haftanstalten vorzugehen, fordert nachdrücklich dazu *auf*, die Praxis der vorsätzlichen Verweigerung des Zugangs Gefangener zu angemessener medizinischer Behandlung und Versorgungsgütern, unbedenklichem Trinkwasser, Sanitärversorgung und Hygiene oder der Bindung dieses Zugangs an ein Geständnis sowie des Einsatzes sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, gegen Gefangene zu beenden, fordert die Islamische Republik Iran *auf*, glaubwürdige und unabhängige Gefängnisaufsichtsbehörden einzurichten, um Berichte über verdächtige Todesfälle in der Haft und Beschwerden über Misshandlungen zu untersuchen, und fordert die zuständigen Behörden nachdrücklich

⁹ Resolution 70/175, Anlage.

¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1585; LGBL. 1968 Nr. 19/1; öBGBL. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

auf, zügige, wirksame, unabhängige, transparente und unparteiische Ermittlungen durchzuführen und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

15. *verurteilt* die verstärkte und gezielte Unterdrückung von Frauen und Mädchen durch die Islamische Republik Iran, sowohl online als auch offline, fordert die Islamische Republik Iran mit allem Nachdruck auf, alle Formen der systemischen Diskriminierung sowie der verbalen und körperlichen Belästigung von Frauen und Mädchen im öffentlichen und privaten Leben und die damit zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen gegen Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen und sicherzustellen, dass Beschwerden ernst genommen und behauptete Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe umgehend, wirksam, unabhängig, transparent und unparteiisch untersucht werden, anerkennt die Annahme des Gesetzentwurfs zum Schutz von Frauen vor Gewalt und fordert seine zügige Umsetzung und dass die Islamische Republik Iran geschlechtergerechte Maßnahmen ergreift, um sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen in allen ihren Formen, einschließlich sexueller Übergriffe und Gewalt gegen Intimpartner, zu verhüten und in dieser Hinsicht ihren Schutz zu gewährleisten, um den gleichen Schutz und gleichen Zugang von Frauen und Mädchen zur Justiz zu gewährleisten, unter anderem durch die Verhütung und das Verbot von sogenannten Ehrenmorden und von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat gemäß der Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes, die volle, gleichberechtigte und konstruktive Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen und Mädchen bei politischen und anderen Entscheidungsprozessen zu fördern, zu unterstützen und zu ermöglichen, und in Anerkennung der hohen Bildungsbeteiligung der Frauen in der Islamischen Republik Iran auf allen Bildungsebenen die Einschränkungen des gleichberechtigten Zugangs von Frauen und Mädchen zu kostenloser und chancengerechter Grund- und Sekundarschulbildung aufzuheben und geeignete Verhütungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um sowohl Schulen als auch Schülerinnen und Schüler zu schützen, und die rechtlichen, regulatorischen und kulturellen Barrieren für die freie, gleichberechtigte und konstruktive Beteiligung und Führungsverantwortung der Frauen am Arbeitsmarkt und an allen Aspekten des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Lebens, einschließlich ihrer Teilnahme an und ihres Besuchs von Sportveranstaltungen, zu beseitigen, und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs zur Jugend und zum Schutz der Familie im November 2021 das Recht von Frauen und Mädchen auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit untergräbt;

16. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Durchsetzung des Hidschab- und Keuschheitsgesetzes in der Islamischen Republik Iran, auch durch die Erwägung neuer Rechtsvorschriften und politischer Maßnahmen zur weiteren Verhängung einschränkender und bestrafender Maßnahmen gegen Frauen und Mädchen, insbesondere durch den Einsatz von Technologien zur Überwachung und Bestrafung von Frauen und Mädchen, den Ausschluss von Frauen und Mädchen aus dem öffentlichen Raum, die Beschränkung des Zugangs zu sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und gewerblichen Diensten und die Unterbindung von Aktivismus sowohl online als auch offline, zusätzlich zu den de facto Beschränkungen für Frauen und Mädchen bei Nichtbefolgung, einschließlich der Gefahr von Gewaltanwendung bei der Durchsetzung solcher Gesetze und politischer Maßnahmen, die die Menschenrechte von Frauen und Mädchen, einschließlich des Rechts auf Freizügigkeit und des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, grundlegend untergraben, und bekräftigt die Forderung des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte nach Aufhebung der Gesetze;

17. *äußert außerdem ernste Besorgnis* über die weit verbreiteten Einschränkungen des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, und fordert die Islami-

sche Republik Iran auf, Personen freizulassen, die wegen der Ausübung ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten inhaftiert wurden, einschließlich all derjenigen, die sich wegen ihrer Teilnahme an friedlichen Protesten, unter anderem an den Protesten von September 2022 bis Januar 2023, weiterhin in Haft befinden;

18. *verurteilt* die Maßnahmen der Islamischen Republik Iran als Reaktion auf die Proteste, die im September 2022 begannen, nachdem Jina Mahsa Amini im Gewahrsam gestorben war, insbesondere Massenfestnahmen und willkürliche Inhaftierungen, unverhältnismäßige Gewaltanwendung, auch die zum Tode friedlicher Demonstrantinnen und Demonstranten führende Gewaltanwendung und die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen diejenigen, die mit den Protesten in Verbindung stehen, und bekundet seine ernste Besorgnis über Meldungen, wonach es bei der Festnahme zu Misshandlungen, zu körperlicher und psychischer Misshandlung und körperlicher Gewalt in der Haft, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, gekommen ist, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran daher mit allem Nachdruck auf, alle rechtswidrigen Praktiken gegen friedliche Demonstrantinnen und Demonstranten einzustellen, fordert die Islamische Republik Iran auf, alle widerrechtlich inhaftierten Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und Demonstrantinnen und Demonstranten sowie Journalistinnen und Journalisten und Anwältinnen und Anwälte, die diese Personen verteidigen oder zu verteidigen beabsichtigen, freizulassen, und verweist erneut auf die Bedeutung umgehender, unabhängiger, unparteiischer, wirksamer und transparenter Ermittlungen in allen behaupteten Menschenrechtsverletzungen, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen;

19. *verurteilt außerdem* die weit verbreitete Anwendung von Gewalt gegen gewaltfreie Demonstrantinnen und Demonstranten, bekundet ihre Besorgnis über den von der Regierung der Islamischen Republik Iran eingebrachten Gesetzentwurf zum Einsatz von Schusswaffen bei Protesten und fordert seine Rücknahme, und fordert die iranischen Behörden auf, die Menschenrechte an friedlichen Protesten beteiligter Personen zu wahren, zu erwägen, unverhältnismäßig harte Strafen, darunter die Todesstrafe und langfristiges Binnexil, aufzuheben und Vergeltungsmaßnahmen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, friedliche Demonstrantinnen und Demonstranten und ihre Angehörigen, Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffende, die über die Proteste berichten, Anwältinnen und Anwälte und Personen, die die Demonstrantinnen und Demonstranten vertreten oder zu vertreten beabsichtigen, und Einzelpersonen, die mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zusammenarbeiten oder versuchen zusammenzuarbeiten, ein Ende zu setzen, Vergeltungsmaßnahmen und Fälle von Gewaltanwendung im Zusammenhang mit friedlichen Protesten zu untersuchen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und hebt die von den Justizbehörden abgegebenen Zusagen hervor, die Fälle der festgenommenen Personen zu prüfen;

20. *äußert ihre ernste Besorgnis* über die unverhältnismäßige Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit den friedlichen Protesten für Arbeitnehmerrechte zwischen März 2020 und Mai 2023, und fordert die Islamische Republik Iran auf, für Arbeits- und Umweltthemen eintretende Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und Mitglieder von Lehrkräfteverbänden, die willkürlich verhaftet und inhaftiert und zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden, freizulassen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, gegen Verletzungen des Rechts auf soziale Sicherheit und des Rechts auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen vorzugehen und gegen Lohnrückstände, die Verweigerung von Arbeitnehmerschutz und -leistungen, ungerechtfertigte Entlassungen und niedrige Löhne vorzugehen und die Löhne und Renten zu erhöhen, um einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten;

21. *fordert* die Islamische Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, Verletzungen des Rechts der Meinungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, zu beenden, wozu auch die Freiheit gehört, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, sowie der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, auch durch Praktiken wie die Unterbrechung des Internets durch Abschaltung von Netzwerken und Drosselung des Zugangs zum Internet, zu Anwendungen und zu Diensten für mobile Daten, Online-Zensur mit der Absicht, den Zugang zu Informationen oder ihre Verbreitung online zu verhindern oder zu beeinträchtigen, willkürliche oder rechtswidrige Überwachung online und in digitalen Kontexten oder Maßnahmen zur rechtswidrigen oder willkürlichen Sperrung oder Entfernung der Websites von Medien und sozialen Netzwerken sowie andere weit verbreitete Einschränkungen beim Zugang zum Internet oder bei der Verbreitung von Informationen im Internet, und fordert die Islamische Republik Iran auf, den Gesetzentwurf zum Schutz der Rechte von Nutzerinnen und Nutzern im Cyberspace zurückzuziehen, da seine Umsetzung die Rechte von Personen im Internet untergräbt;

22. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, bei den Ermittlungen zu den Vorwürfen, dass einige Familien der Opfer des Absturzes von Flug 752 der Ukraine International Airlines drangsaliert und eingeschüchtert wurden, mit allen zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten, und fordert die Regierung auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht sicherzustellen, dass die für den Absturz Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

23. *fordert* die Islamische Republik Iran, einschließlich der Gerichte und der Sicherheitskräfte, *auf*, im Gesetz und in der Praxis sichere und günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und beizubehalten, sowohl online als auch offline, innerhalb deren eine unabhängige, vielfältige und pluralistische Zivilgesellschaft ungehindert und frei von Unsicherheit und Repressalien wirken kann, und unter allen Umständen die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung, einschließlich in Form von Entführungen, Festnahmen und Hinrichtungen, von politischen Gegnerinnen und Gegnern, Personen, die die Menschenrechte verteidigen, einschließlich der Frauen, Kinder, jungen Menschen und Angehörigen von Minderheiten unter ihnen und derjenigen, die die Rechte der Angehörigen von Minderheitsgruppen verteidigen, religiösen Führungspersonlichkeiten, Arbeitnehmer-, Ruhestands- und Gewerkschaftsaktivistinnen und -aktivisten, Personen, die für die Umwelt eintreten, Akademikerinnen und Akademikern, Studierenden, Anwältinnen und Anwälten, Medienangehörigen, Film- und Kunstschaffenden, Journalistinnen und Journalisten, Bloggerinnen und Blogger, Personen, die soziale Medien nutzen oder verwalten, Medienschaffenden und ihren Familien, ob es sich bei ihnen um iranische Staatsangehörige, Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft oder ausländische Staatsangehörige handelt, einzustellen;

24. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, Menschenrechtsverteidigerinnen freizulassen, die wegen der Ausübung ihrer Rechte, einschließlich der Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, inhaftiert wurden, und angemessene, robuste und konkrete Schritte zu unternehmen, um Menschenrechtsverteidigerinnen zu schützen und den vollen Genuss aller ihrer Menschenrechte zu gewährleisten, verweist auf die positive, wichtige und legitime Rolle, die Menschenrechtsverteidigern, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, sowie Anwältinnen und Anwälten, Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffenden bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Stärkung von Verständnis, Toleranz und Frieden zukommt, und fordert die Islamische Republik Iran mit allem Nachdruck auf, online und offline ein sicheres, förderliches, zugängliches und inklusives Umfeld für ihre Teilhabe an allen einschlägigen Aktivitäten zu schaffen und zu unterstützen;

25. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten, unter anderem der arabischen, aserischen, belutschischen, kurdischen und turkmenischen Minderheit, und derjenigen, die sie verteidigen, im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

26. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über die fortdauernde gravierende Beschneidung und zunehmende Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Beschränkungen der Einrichtung von Kultstätten, ungebührliche Einschränkungen für nach religiösen Grundsätzen ausgeführte Begräbnisse, Anschläge auf Kultstätten und Bestattungsplätze und sonstige Menschenrechtsverletzungen, darunter die Zunahme von Drangsalierung, Einschüchterung, Verfolgung, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und Aufstachelung zu Hass, die zu Gewalt gegen Angehörige anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten führt, darunter Angehörige des christlichen Glaubens (insbesondere Übertritte vom Islam), Gonabadi-Derwische sowie Angehörige des jüdischen, des sufischen, des sunnitischen, des zoroastrischen Glaubens, der Glaubensgemeinschaft Ahl-i Haqq und insbesondere des Bahá'í-Glaubens, die einer anhaltenden verstärkten Verfolgung ausgesetzt sind, einschließlich Belästigung und gezielten Angriffen, und die aufgrund ihres Glaubens zunehmende Einschränkungen und systematische Verfolgung vonseiten der Regierung der Islamischen Republik Iran erfahren und Berichten zufolge Massenfestnahmen und langen Gefängnisstrafen sowie der Verhaftung prominenter Mitglieder und der zunehmenden Einziehung und Zerstörung von Eigentum ausgesetzt sind, und fordert die Regierung auf, die Überwachung von Personen aufgrund ihrer religiösen Identität zu beenden, alle praktizierenden Gläubigen freizulassen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer religiösen Minderheitengruppe oder ihrer Betätigung in deren Namen inhaftiert wurden, die Schändung von Friedhöfen zu beenden und sicherzustellen, dass jede und jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit hat, einschließlich des Rechts, eine Religion oder Weltanschauung eigener Wahl zu haben, zu wechseln oder anzunehmen, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte;

27. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, sämtliche Formen der Diskriminierung aufgrund des Denkens, des Gewissens, der Religion und der Weltanschauung, einschließlich der in den Artikeln 499 bis und 500 bis des islamischen Strafgesetzbuchs enthaltenen Einschränkungen, deren anhaltende Durchsetzung zu einer erheblichen Eskalation von Diskriminierung und Gewalt geführt hat, sowie wirtschaftlicher Einschränkungen, wie etwa die Schließung, Zerstörung oder Beschlagnahme von Unternehmen, Grund und Boden und Eigentum, die Entziehung von Lizenzen und die Verweigerung einer Beschäftigung in bestimmten öffentlichen und privaten Sektoren, darunter im Staatsdienst, im Militär und in durch Wahlen besetzten Ämtern, die Verweigerung und Einschränkung des Zugangs zu Bildung, unter anderem für Angehörige des Bahá'í-Glaubens, und sonstige Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter oder nicht anerkannter religiöser Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, verurteilt vorbehaltlos Antisemitismus und jede Leugnung des Holocaust und fordert die Islamische Republik Iran auf, die anhaltende systemische Straflosigkeit für diejenigen zu beenden, die Verbrechen an Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser Minderheiten begehen;

28. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, einen umfassenden Prozess einzuleiten, in dessen Rahmen für Rechtsverletzungen Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen werden, darunter auch Gesetzesreformen, erneut darauf hinweisend, wie wichtig die konstruktive Einbeziehung der Zivilbevölkerung sowie internationalen Normen entsprechende umgehende, wirksame, unabhängige, transparente und unparteiische Ermittlungen nach mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen sind, einschließlich unverhältnismäßiger Gewaltanwendung, willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, nach Fällen von Folter

und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Fällen der Nichteinhaltung der Garantien für ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren und der Anwendung von Folter, um Geständnisse zu erpressen, und verdächtiger Todesfälle in der Haft, wie unter anderem bei Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, friedlichen Demonstrantinnen und Demonstranten, politischen Gefangenen und Personen mit doppelter oder ausländischer Staatsbürgerschaft, sowie als Reaktion auf seit Langem andauernde Rechtsverletzungen unter Beteiligung der iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen, einschließlich des Verschwindenlassens von Personen, außergerichtlicher Hinrichtungen und der Vernichtung von Beweismaterial und Grabstätten im Zusammenhang mit derartigen Rechtsverletzungen, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, die anhaltende systemische Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen zu beenden und sicherzustellen, dass den Opfern wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen;

29. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, einzuhalten, alle Vorbehalte, die unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen betreffend die Islamische Republik Iran nachzukommen und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie noch nicht ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

30. *fordert* die Islamische Republik Iran *auf*, ihre aktiven Kontakte zu den internationalen Menschenrechtsmechanismen zu vertiefen, indem sie

a) mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran uneingeschränkt zusammenarbeitet, so auch indem sie den wiederholten Ersuchen des Sonderberichterstatters, das Land zu besuchen, stattgibt, damit er sein Mandat wahrnehmen kann, und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die der Regierung der Islamischen Republik Iran in Berichten der Sonderverfahren der Vereinten Nationen vorgelegt werden, berücksichtigt;

b) uneingeschränkt mit der Unabhängigen Internationalen Ermittlungsmission zur Islamischen Republik Iran zusammenarbeitet, so auch indem sie ungehinderten Zugang zu dem Land und zu Informationen gewährt, die für die Erfüllung des Mandats entscheidend sind;

c) verstärkt mit anderen Sonderverfahren zusammenarbeitet, so auch indem sie den seit langem bestehenden Ersuchen von Mandatsträgerinnen und -trägern thematischer Sonderverfahren um Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet, der ihnen bislang trotz der stehenden Einladung der Islamischen Republik Iran verwehrt oder nur mit Einschränkungen gewährt wird, stattgibt, ohne diese Besuche an unangemessene Bedingungen zu knüpfen;

d) ihre Zusammenarbeit mit den Vertragsorganen weiter verstärkt, so auch indem sie die Berichte nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹¹ und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹² vorlegt und die Empfehlungen der Vertragsorgane umsetzt;

¹¹ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

e) alle während des ersten Zyklus 2010 der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, ihres zweiten Zyklus 2014 und ihres dritten Zyklus 2019 angenommenen Empfehlungen unter umfassender und echter Beteiligung der unabhängigen Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger am Umsetzungsprozess umsetzt;

f) auf dem Engagement der Islamischen Republik Iran im Prozess der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung aufbaut und auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform, namentlich mit dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, erkundet;

g) ihrer im Kontext ihrer ersten, zweiten und dritten Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat gegebenen Zusage nachkommt, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)¹³ eine unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution einzurichten, unter gebührender Berücksichtigung der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

31. *fordert* die Islamische Republik Iran *außerdem auf*, die Erklärungen des Präsidenten der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf die Menschenrechte auch weiterhin in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen, und sicherzustellen, dass ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen und entsprechend ihren internationalen Verpflichtungen umgesetzt werden;

32. *fordert* die Islamische Republik Iran *ferner auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Anliegen und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten;

33. *legt* den Mandatsträgerinnen und -trägern der relevanten thematischen Sonderverfahren *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

35. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

50. Plenarsitzung
19. Dezember 2023

¹³ Resolution 48/134 der Generalversammlung, Anlage.